

**3946/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024	Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)
	Bundesgesetz, mit dem das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParliDion: Im Eingang soll gemäß den legislatischen Richtlinien (leg RL) neben dem Kurztitel eine allfällige Abkürzung verwendet werden, daher müsste es im Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, ... wird wie folgt geändert: <i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p> <p>Hinweis der ParliDion: Zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages 3946/A tritt das gegenständliche Gesetz mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, BGBl. I Nr. 93/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2023, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 1 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:</i>	
	„(2c) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für das Jahr 2024 weitere 60 Millionen Euro für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 zusätzlich zur Verfügung gestellt.“	(2c) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für das Jahr 2024 weitere 60 Millionen Euro für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 zusätzlich zur Verfügung gestellt.
	<i>2. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:</i>	
	„(7) § 1 Abs. 2c in der Fassung des Bundesgesetzes	(7) § 1 Abs. 2c in der Fassung des Bundesgesetzes

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 28.02.2024</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 28.02.2024</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
	<p>BGBI. I Nr. xx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“</p>	<p>BGBI. I Nr. xx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>